



SMPV - der Weg zur Musik Schweizerischer Musikpädagogischer Verband
SSPM - un chemin vers la musique Société Suisse de Pédagogie Musicale
SSPM - in cammino verso la musica Società Svizzera di Pedagogia Musicale
www.smpv.ch www.sspm.ch

Vertrag für den Privatunterricht mit Pauschalhonorar

Zwischen der **Lehrkraft:**

und dem/der **Schüler/in** (respektive dem/der gesetzlichen Vertreter/in):

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

Geburtsdatum:

wird vorliegender **Vertrag betreffend Musikunterricht** abgeschlossen:

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Unterrichtsdauer organisatorisch jeweils in einzelne Semester unterteilt ist. Das Semester beginnt mit dem auf die Unterzeichnung folgenden Monatsersten und dauert jeweils 6 Monate.
2. Die Lehrkraft erteilt den regelmässigen Unterricht mit Lektionen pro Schulwoche. Eine Lektion dauert Minuten. Bei Gruppenunterricht beträgt die Schülerzahl mindestens 2 und maximal
3. Die Höhe des Honorars ist Sache persönlicher Vereinbarung. Eine allfällige Veränderung des ursprünglich festgesetzten Honorars ist auf Anfang jedes Semesters mindestens 1 Monat im voraus zu vereinbaren. Vorbehalten bleiben die Minimalansätze der jeweiligen Ortsgruppe des SMPV. Bei Lektionen ausserhalb des Unterrichtsraumes der Lehrkraft erhöht sich das Honorar in angemessener Weise.

4. Das Pauschalhonorar beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses Fr. pro Halbjahr. Es ist so berechnet, dass es semesterweise durchschnittlich zum einen die erteilten Lektionen finanziert und zum anderen die im Sinne von Zf.5 unten ausfallenden Lektionen bereits berücksichtigt. Es sind daher keinerlei weitere Reduktionen entsprechend effektiver Lektionszahlen möglich, vorbehaltlich Zf.6 unten. Das Pauschalhonorar ist im voraus zahlbar, dies in 2 vierteljährlichen Raten von CHF. (1/2-Semesterbeitrag).
5. Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen wird nicht unterrichtet. Massgebend ist der Unterrichtsort der Lehrkraft.
6. Von der Lehrkraft abgesagte Lektionen sind nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt pro ausgefallene Lektion ein angemessener Abzug am Pauschalhonorar (CHF. pro Lektion zur Zeit des Vertragsabschlusses).
7. Vom Schüler/der Schülerin nicht wahrgenommene Lektionen sind honorarpflichtig. Die Lehrkraft ist bereit, die Lektionen nach Möglichkeit nachzuholen, wenn sie mindestens 24 Stunden vorher aus zwingenden Gründen abgesagt worden sind. Als zwingende Gründe gelten Krankheit, notwendige Ortsabwesenheit und unverschiebbare Inanspruchnahme durch den Beruf. Ferienabwesenheit während der Schulperioden ist kein zwingender Grund in diesem Sinne.
8. Jedes öffentliche Musizieren des Schülers/der Schülerin (auch Wettbewerbe, Vorspielen und Vorsingen) bedarf der Zustimmung der Lehrkraft.
9. Dieser Vertrag kann beiderseits auf Beginn jedes Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden (Eingang der Kündigung massgeblich für Fristwahrung). Innerhalb des Semesters kann bei Vorliegen besonderer Gründe der Vertrag von jeder Seite im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei aufgelöst werden. Wird der Vertrag innerhalb eines Semesters aufgelöst, so gilt dies als Kündigung zur Unzeit und bewirkt, dass für jede in diesem Semester erteilte Lektion ein Einzelstundenhonorar in der Höhe von CHF. anstelle des Pauschalhonorars fällig wird.
10. Besondere Vereinbarungen: Allfällige zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit, es sei denn, sie betreffen lediglich Terminverschiebungen/-absprachen.
11. Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Lehrkraft.

Die Unterzeichneten erklären sich mit den obigen Bestimmungen einverstanden.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

für den/die Schüler/in:

Die Lehrkraft: